

Satzung des Vereins

S.K.A. Mit – Soziale Kompetenz Arbeitsgruppe Mittelfranken



§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein „S.K.A. Mit – Soziale Kompetenz Arbeitsgruppe Mittelfranken“ mit Sitz in Fürth (Bayern) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Demokratiedenkens unter besonderer Berücksichtigung von Toleranz und Integration.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte und Maßnahmen aus den genannten Handlungsfeldern und deren Förderung.

Handlungsfelder:

- a) Gestaltung und Förderung demokratischer und emanzipatorischer Jugendkulturen
- b) Förderung von selbstbestimmtem Handeln und kritischem Denken.
- c) Förderung konstruktiver Konfliktlösungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Initiativen und schulischen und außerschulischer Bildungseinrichtungen.
- e) Förderung des interkulturellen, demokratischen, lernorts- und generationenübergreifenden Vorgehens.
- f) Opferhilfe und Opferberatung.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder werden, sofern diese die Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller, als auch der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen durch Austrittserklärung der dazu berechtigten Vertreter oder durch Auflösung.
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
- 5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat. Vor der Befassung des Ausschlussantrages ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Eine besondere Form der Mitgliedschaft ist die Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Antragsrecht, sie genießen lediglich ein Anwesenheits- und Rederecht. Alles weitere zur Fördermitgliedschaft wird durch § Abs. 2 bis 5 geregelt.

§4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindesten 25% der Mitglieder einberufen werden, sofern die Gründe dafür schriftlich dargelegt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschließen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

- b) Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer für zwei Jahre.
 - c) Festlegung einer Beitragsordnung.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
- 4) Jedes Mitglied, das kein Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
 - 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen.
 - 8) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat das Recht jederzeitiger Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören und unterliegt keinerlei Weisung durch diesen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:
 - a) Der oder die Vorsitzende
 - b) Der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 - d) Auf Verlangen der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können ausschließlich Mitglieder des Vereins, die keine Fördermitglieder sind, in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden.
- 3) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Die vorsitzende Person, deren Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstände im Sinne des §26 BGB und je einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer vorläufigen

Tagesordnung.

- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Erstellung des Jahresberichts.
 - e) Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei oder drei von fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsprüfers zur Beschlussfassung vor.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Mitgliederversammlungen der Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen zugestimmt haben und der Tagesordnungspunkt im Rahmen der Einladungen angekündigt wurde.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatzes 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

B.U.D. e.V.

Postfach 440153

90206 Nürnberg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10
Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§11
Inkrafttreten des Satzung

- 1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.05.2006 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.